



---

**Wasserrechtliches Erlaubnisverfahren nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 11 WHG mit Öffentlichkeitsbeteiligung für die Wasserhaltung im Windpark „Delfshausen“**

**- Kurzfassung -**

Auftraggeber: **Windkonzept Projektentwicklungs GmbH & Co. KG**  
**Mansholter Straße 30**  
**26215 Wiefelstede**

Dezember 2020



**Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung / Erlaubnis für die Entnahme von Grundwasser (nicht für Baumschulzwecke)**

**Antragsteller:**

Name (bei Firmen auch Rechtsform) Windkonzept Projekt. GmbH & Co KG	Vorname (bei Firmen: Inhaber, Geschäftsführer) Frau Eilers-Schroder
Straße Mansholter Straße 30	Telefon 04402 982696
PLZ, Ort 26215 Wiefelstede	Zu erreichen von ... bis ... 8.00 - 16.00

**Angaben zum Wasserverbrauch:**

Spitzenbedarf pro Stunde:	WEA 01: 7,1    WEA 02: 7,1	in m <sup>3</sup> /Std.
Bedarf pro Tag:	WEA 01: 170    WEA 02: 170	in m <sup>3</sup> /Tag
Bedarf pro Jahr:		in m <sup>3</sup> /Jahr

**Angaben zum Brunnen/Grundstück:**

**Lage des Brunnens:**

Ortsteil Delfshausen-Moorplacken	Straße, Hausnummer Lehmder Straße K13†	
Gemarkung Rastede	Flur 15	Flurstück WEA01:71/WEA02: 73/1
Grundstückseigentümer WEA01: Klaus Müller und WEA02: Gerd-Jürgen Müller		
Lage im Wasserschutzgebiet? <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, eine Ausnahmegenehmigung nach der Schutzgebietsverordnung wird hiermit beantragt		

**Veranlassung zur Herstellung des Brunnens:**

Temporäre Wasserhaltung mit Horizontaldränagen zur Fundamentherstellung
---

**folgende Bodenarten stehen an:**

Mutterboden	bis	0,3	m unter Geländeoberkante
Torf, Klei	bis	5	m unter Geländeoberkante
	bis		m unter Geländeoberkante
	bis		m unter Geländeoberkante

**Brunnen:**

Tiefe des Brunnens:		in m NN
Durchmesser des Brunnens:		in cm
Leistung des Brunnens:		m <sup>3</sup> Spitzenleistung, Jahresleistung
Verfilterung des Brunnens:		

sonstiges:

Pumpenhaus vorgesehen	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
nur Elektroanschluss	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Pumpenhaus vorgesehen	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Verbleib des geförderten Grundwassers (Einleitung in Gewässer, Regenkanal usw.):

Verrieselung auf dem gleichen Flurstück
---

Der Brunnen soll von folgendem Brunnenbauunternehmen hergestellt werden:

Hölscher Wasserbau
--------------------

Es wird darauf hingewiesen, dass Aufschlußbohrungen und der Bau von Brunnen nur von Fachfirmen durchgeführt werden dürfen, die über ausgebildete Brunnenbauer, eine Bescheinigung des DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserflachs e.V.) oder über eine sonstige Qualifikation verfügen.

Die Lage des Brunnens ist in den Lageplänen zu verzeichnen. Soll das gefährdete Grundwasser wieder dem Grundwasser zugeleitet werden oder in ein Oberflächengewässer abgeleitet werden, sind diese Einleitstellen in den Lageplänen darzustellen. Auch die Einleitung bedarf einer gesonderten wasserbehördlichen Erlaubnis.

Nach Herstellung des Brunnens ist ein Bohrprofil nach DIN 4023, das Schichtenverzeichnis sowie das Ausbauprofil des Brunnens (Lage der Filter, Bohrrohr, Filterrohr usw.) vorzulegen.

Wir behalten uns im Einzelfall vor, weitere Unterlagen anzufordern, z.B. gutachtlich die Auswirkungen der Grundwasserentnahme darstellen zu lassen (Berechnung der Reichweite der Grundwasserabsenkung und der Absenkbeträge sowie Aussagen über die Einflüsse auf benachbarte Bebauung, Straßen und Vegetation).

Hiermit versichere ich, dass die in den Planungsunterlagen gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen. Mir ist bewusst, dass falsche sowie unvollständige Angaben den späteren Entzug der Erlaubnis/Genehmigung zur Folge haben können. Alle weiteren Unterlagen (siehe Rückseite) wurden ebenfalls unterschrieben.

Oldenburg, 20.11.2020

Ort, Datum

i.A. J. 

Unterschrift des Antragstellers

# INHALTSÜBERSICHT

<b>1.0</b>	<b>BESCHREIBUNG DES VORHABENS</b>	<b>1</b>
1.1	Lage, Art und Umfang des Vorhabens	1
1.2	Rechtsgrundlagen	2
1.3	Übersicht über ggf. geprüfte Vorhaben- und Standortalternativen und Auswahlgründe (unter Berücksichtigung der Umweltauswirkungen)	2
1.4	Untersuchungsraum und -rahmen	3
<b>2.0</b>	<b>AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS AUF DIE UMWELT</b>	<b>3</b>
2.1	Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch	4
2.2	Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen	4
2.3	Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere	5
2.4	Auswirkungen auf die biologische Vielfalt	6
2.5	Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche	7
2.6	Auswirkungen auf das Schutzgut Boden	7
2.7	Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser	8
2.8	Auswirkungen auf das Schutzgut Klima / Luft	9
2.9	Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild	9
2.10	Auswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	9
2.11	Wechselwirkungen	10
2.12	Kumulierende Wirkungen	10
<b>3.0</b>	<b>VERMEIDUNG UND MINIMIERUNG VON BEEINTRÄCHTIGUNGEN / BEWEISSICHERUNGSMABNAHMEN</b>	<b>11</b>
<b>4.0</b>	<b>VERBLEIBENDE UMWELTAUSWIRKUNGEN</b>	<b>12</b>
<b>5.0</b>	<b>AUSGLEICHSMABNAHMEN</b>	<b>12</b>
<b>6.0</b>	<b>ARTENSCHUTZRECHTLICHE BELANGE</b>	<b>12</b>
<b>7.0</b>	<b>ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG</b>	<b>12</b>

## ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1: Übersicht zur Bezeichnung der WEA und Lage im Raum (Kartengrundlage TK50, unmaßstäblich)	1
--	---

## TABELLENVERZEICHNIS

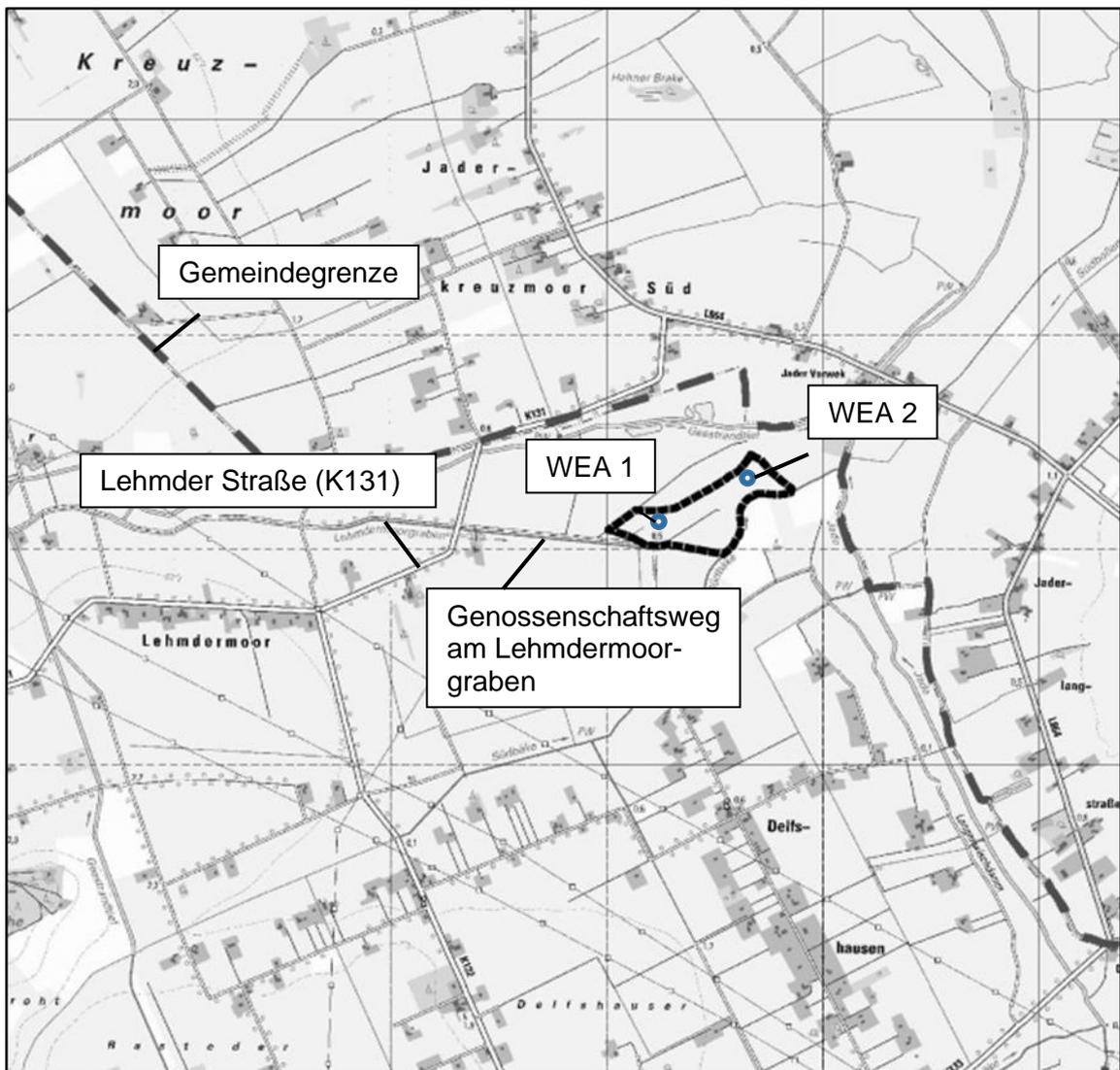
Tab. 1: Wirkfaktoren des Bauvorhabens und deren Auswirkungen auf die Schutzgüter	3
Tab. 2: Darstellung und Einschätzung möglicher kumulierender Wirkungen	11
Tab. 3: Übersicht über die erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen	12

## 1.0 BESCHREIBUNG DES VORHABENS

### 1.1 Lage, Art und Umfang des Vorhabens

Die Firma Windkonzept Projektentwicklungs GmbH & Co. KG, Wiefelstede, plant die Errichtung von zwei Windenergieanlagen (WEA) im Windpark „Delfshausen“.

Der Bereich des Windparks inklusive der von Westen kommenden Erschließungstrasse wird derzeit von landwirtschaftlicher Nutzung (Grünland) und wenigen Gehölzstrukturen geprägt. Eine Übersicht über die Lage im Raum ist der Abbildung 1 zu entnehmen.



**Abb. 1: Übersicht zur Bezeichnung der WEA und Lage im Raum (Kartengrundlage TK50, unmaßstäblich)**

Aufgrund des komplexen Untergrundes und des hoch anstehenden Grundwassers werden bei der Gründung der Anlagen Wasserabsenkungsmaßnahmen notwendig.

Die Absenkung erfolgt über Horizontaldrainagen bis zu einer Tiefe von 2,5 m. Über einen Zeitraum von 25 Tagen werden maximal 3.500 m<sup>3</sup> Wasser gefördert. Das im Rahmen der Wasserhaltung gepumpte Wasser wird auf Grünlandflächen in der Nähe verrieselt

und dem Wasserhaushalt wieder zugeführt. Der Durchmesser des Absenktrichters der Wasserhaltung beträgt gemäß Berechnungen etwa 43 m.

In den vorliegenden Antragsunterlagen werden die Umweltauswirkungen, die durch die Grundwasserabsenkung verursacht werden, geprüft und bewertet.

## **1.2 Rechtsgrundlagen**

Für die Errichtung von zwei WEA im Bereich des Windparks Delfshausen wurde ein Antrag für die Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) gestellt, der auch den Bauantrag für die Erschließung enthält. Aufgrund einer Entscheidung des VG Oldenburg vom 19.06.2019 (1A2654/18) bei einem ähnlichen Fall einer Windparkplanung im Nachbarlandkreis soll für die beim Bau notwendigen Wasserhaltungsmaßnahmen ein separates wasserrechtliches Erlaubnisverfahren durchgeführt werden. Entsprechend wird auch eine dazugehörige Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 4 UVPG durchgeführt.

Ziel und Zweck dieser Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist eine umfassende systematische Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Umwelt. Die Untersuchungskriterien sind dabei die Schutzgüter gemäß des UVP-Gesetzes (gemäß § 2 UVPG): Mensch (insbesondere die menschliche Gesundheit), Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern. Die Auswirkungen des Vorhabens auf die o. g. Schutzgüter sind zu prüfen und zu bewerten.

Für das wasserrechtliche Erlaubnisverfahren ist weiterhin die Abarbeitung der Eingriffsregelung nach § 14 BNatSchG erforderlich, für die ein Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) erarbeitet wurde. Der Schwerpunkt liegt dabei auf der Ermittlung des Eingriffs auf Natur und Landschaft und der Beschreibung der erforderlichen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen.

Zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange wurde darüber hinaus eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt.

## **1.3 Übersicht über ggf. geprüfte Vorhaben- und Standortalternativen und Auswahlgründe (unter Berücksichtigung der Umweltauswirkungen)**

Die Lage der erforderlichen Wasserabsenkungsmaßnahmen ergeben sich durch die Standorte der Windenergieanlagen im Windpark „Delfshausen“. Die Abgrenzung der Windparkfläche ist das Ergebnis der Windpotenzialstudie der Gemeinde Rastede aus dem Jahr 2016.

Eine Vermeidung von Eingriffen wurde überprüft und in der Planung berücksichtigt. So wurden im Vorfeld der Planung Feldversuche durch das Büro Böker und Partner durchgeführt, um die zuvor rechnerisch ermittelten Absenktrichter in der Praxis zu verifizieren, um so die boden- und grundwasserschonendste Variante in Bezug auf die Baustelleneinrichtung vorsehen zu können. Eine Wasserableitung aus der Baugrube über Dränaugen mit einer anschließenden Verrieselung stellt eine Vermeidung von Auswirkungen auf das Schutzgut Sachgüter dar, da so weiterreichende Auswirkungen sowie umfangreichere Eingriffe in das Schutzgut Boden vermieden werden.

Die Verrieselungsflächen werden auf landwirtschaftlich genutzten Flächen vorgesehen, um Beeinträchtigungen von Schutzgütern wie Pflanzen, Wasser und Sachgüter möglichst gering zu halten.

Damit wurden Alternativen umfassend berücksichtigt und die nach Umweltschutzbelangen verträglichste Variante ausgewählt.

#### 1.4 Untersuchungsraum und -rahmen

Der Untersuchungsrahmen für die Umweltverträglichkeitsuntersuchung wurde von Seiten des Landkreises Ammerland auf dem Scopingtermin am 17.02.2020 festgelegt und protokollarisch festgehalten.

Der UVP-Bericht differenziert in schutzgutspezifische Untersuchungsräume, die auch für den LBP den dort abzurufenden naturschutzfachlichen Belangen zugrunde gelegt wurden. Grundsätzlich wurde der Untersuchungsraum entsprechend den fachlichen Erfordernissen in Bezug auf die Auswirkungen durch die Verrohrung und Verfüllung von Gräben gewählt. Für die einzelnen Schutzgüter wie Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter wurden die betroffenen Grabenabschnitte und angrenzenden Bereiche (20 m Puffer) sowie die Erschließungswege betrachtet. Für die Schutzgüter Mensch, Tiere (Brut- und Gastvögel, Fledermäuse, Fische etc.) sowie Landschaft wurden die jeweiligen Untersuchungsgebiete nach den fachlichen Erfordernissen erweitert (z.B. 500 m Puffer für Brut- und Gastvögel und Fledermäuse).

Die derzeitige Bestandssituation hinsichtlich der Pflanzen wurde durch Auswertung vorhandener Unterlagen und eine flächendeckende Biototypenkartierung ermittelt. Dabei wurden auch gefährdete und / oder geschützte Pflanzenarten erfasst. Zur Bewertung möglicher Auswirkungen durch das Bauvorhaben auf die Fauna wurden die Artengruppen Brutvögel und Gastvögel sowie Fledermäuse anhand vorhandener, im Rahmen der Windparkplanung ermittelter Daten ausgewertet. Im Rahmen der Erstellung eines Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)-Fachbeitrages, der Anlage zum LBP ist, wurden zudem Fische, Makrozoobenthos und die Wasservegetation untersucht. Darüber hinaus wurden die geotechnischen Unterlagen und Baugrundgutachten zu den möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser und Boden hinzugezogen.

#### 2.0 AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS AUF DIE UMWELT

Entsprechend dem UVPG (§§ 1 und 2 Abs. 1 Satz 2 und § 24 UVPG) sind mit dem UVP-Bericht die Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie ihre Wechselwirkungen zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten.

Die vom Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren sowie die von ihnen ausgehenden potenziellen Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter sind in der folgenden Tabelle dargestellt. Sie werden in den Unterkapiteln schutzgutspezifisch erläutert.

**Tab. 1: Wirkfaktoren des Bauvorhabens und deren Auswirkungen auf die Schutzgüter**

Baubedingte Wirkfaktoren	Potenzielle Auswirkungen
Baustelleneinrichtung, Herstellung von Zuwegungen, Lagerplätzen	Vorhandene Vegetationsbestände und Lebensräume für Tiere werden durch Maschineneinsatz und Übererdung (ggf. temporär) zerstört, Bodenverdichtungen, Veränderung von Bodendenkmalen
Stoffliche Einträge	Stoffeinträge stellen eine potenzielle Gefährdung der Lebensraumqualität für Pflanzen und Tiere dar.

<b>Baubedingte Wirkfaktoren</b>	<b>Potenzielle Auswirkungen</b>
Schadstoffeinträge durch Baumaterialien und Baumaschinen	
Lärmimmissionen, visuelle Effekte (temporäre Lärmbelastung durch Baustellenbetrieb)	Für die Fauna kann dies zu einer zeitweiligen (temporären) Beunruhigung führen. Temporäre Beeinträchtigung der Erholungsnutzung (Schutzgut Mensch)
<b>Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren</b>	<b>Potenzielle Auswirkungen</b>
Temporäre Grundwasserabsenkung in den Absenktrichtern	Veränderung für Vegetationsbestände und Lebensräume für Tiere, Veränderungen des Bodens und von Oberflächengewässern
Temporäre Vernässung in den Verrieselungsbereichen	Veränderung für Vegetationsbestände und Lebensräume für Tiere, Vernässung / Abschwemmung von Oberboden Stoffeinträge in Oberflächengewässer

## 2.1 Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch

Baubedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch treten temporär im Bereich der Arbeitsflächen und der erforderlichen Wege auf.

Durch den Baustellenbetrieb, den Einsatz von Baumaschinen und Lastwagen kommt es zu einer Veränderung der Schallsituation in den angrenzenden Bereichen während der Bauphase. Weitere Beeinträchtigungen können durch Erschütterungen, Staubentwicklung und optische Beunruhigung durch Baufahrzeuge etc. entstehen. Da die Beeinträchtigungen jedoch lediglich in einem kurzen Zeitraum erfolgen und Siedlungsflächen nicht an den Baustellenzufahrten bzw. den Wirtschaftswegen, die hierfür genutzt werden liegen, liegt hier auch keine hohe Empfindlichkeit hinsichtlich des Schutzgutes Mensch vor.

Der baubedingte Entzug von Flächen für die Erholungsnutzung ist ebenfalls als nicht erheblich anzusehen, da hier keine besonderen Funktionen vorliegen und die Einwirkung nur von kurzer Dauer ist.

Erhebliche baubedingte Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch, insbesondere der menschlichen Gesundheit, sind nicht zu erwarten.

### **Anlage- und betriebsbedingt**

Mit der Absenkung des Grundwassers für die Dauer von ca. vier Wochen sowie die Verrieselung des abgepumpten Wassers entstehen Veränderungen in der Landschaft, die jedoch keine weithin sichtbaren oder dauerhaften Auswirkungen aufweisen.

Durch die Maßnahmen zur Wasserhaltung kommt es zu keinen Veränderungen, die sich auf das Wasserregime der weiteren Umgebung auswirkt. Die Wasserversorgung der mindestens 500 m entfernten Anlieger bleibt unverändert. Es ist von keinen erheblichen Auswirkungen auszugehen.

## 2.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen

### **Baubedingt**

Die baubedingten Auswirkungen umfassen die Faktoren, die während der Realisierung der Planung auf die Umwelt wirken. Von den baubedingten Auswirkungen sind verschiedene Biotopstrukturen betroffen. Es handelt sich allerdings vorwiegend um zeitlich

befristete Beeinträchtigungen, die mit der Beendigung der Bauaktivitäten enden, aber auch nachwirken können.

In den während der Bauausführung in Anspruch genommenen Arbeitsstreifen kommt es zu Bodenverdichtungen, die zu veränderten Standortbedingungen für Pflanzen führen. Gelagerte Baustoffe und Bodenmaterialien aber auch durch Baumaschinen und Fahrzeuge verursachte Schadstoffeinträge können, falls sie ins Grundwasser gelangen, zu Veränderungen der Gewässerqualität führen, was zu einer Beeinträchtigung der Bedeutung des Grundwassers führen kann, was sekundär Auswirkungen auf Pflanzenbestände haben kann. Durch Materialien und Maschinen, die dem neusten Stand der Technik entsprechen, wird diese potenzielle Gefährdung minimiert.

Die temporäre baubedingte Nutzung von Arbeitsflächen sind aufgrund der anschließenden Wiederherstellung der Fläche in den Ursprungszustand nicht als erheblicher Eingriff auf das Schutzgut Pflanzen anzusehen.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine besonders geschützten bzw. gefährdeten Pflanzenarten betroffen.

### **Anlage- und betriebsbedingt**

Durch die Wasserhaltung entstehen Absenktrichter, die einen Radius von ca. 43 m um den Mittelpunkt der Baugrube haben (BÖKER UND PARTNER 2020). Bei einer temporären Absenkung des Grundwassers können bei grundwasserabhängigen Biotoptypen erhebliche Beeinträchtigungen entstehen.

Im natürlichen Rahmen liegende Schwankungen haben dabei keine Auswirkungen, jedoch können größere Absenkungen über einen längeren Zeitraum z.B. das Absterben von Gehölzen und die Veränderung der Artenzusammensetzung von Feucht- und Nasswiesen haben.

Von einer Erheblichkeit ist auszugehen, wenn die Absenkung zum einen empfindliche Biotope betrifft und zum anderen von solcher Dauer ist, dass eine nachhaltige Beschädigung der Vegetation eintritt. Die Wasserhaltung ist für einen Zeitraum von ca. vier Wochen geplant. Danach werden sich die Grundwasserverhältnisse wieder auf den vorherigen Zustand einpendeln.

In den Absenktrichtern liegen intensiv landwirtschaftlich genutzte Grünlandflächen, die keine gegenüber temporärer Grundwasserabsenkung empfindlich reagierende Vegetation aufweisen.

Die Verrieselungsflächen werden durch die Wasserhaltung temporär stark vernässen. Der Bodenwassergehalt wird sich nach dem Ende der Wasserhaltung innerhalb weniger Tage jedoch wieder ausgleichen. Empfindlich Pflanzenbestände sind auch im Bereich der Verrieselungsflächen nicht betroffen, so dass es zu keinen erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen kommt.

## **2.3 Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere**

### **Baubedingt**

Von den baubedingten Auswirkungen sind möglicherweise verschiedene Tierarten betroffen. Es handelt sich allerdings vorwiegend um zeitlich befristete Beeinträchtigungen, die mit der Beendigung der Bauaktivitäten enden, aber auch nachwirken können.

In den während der Bauausführung in Anspruch genommenen Arbeitsstreifen und zukünftig überbauten Bereichen kommt es zu Bodenverdichtungen, die zu veränderten Standortbedingungen für Pflanzen und damit auch für Tiere führen. Gelagerte Baustoffe

und Bodenmaterialien aber auch durch Baumaschinen und Fahrzeuge verursachte Schadstoffeinträge können, falls sie ins Grundwasser gelangen, zu Veränderungen der Gewässerqualität führen, was zu einer Beeinträchtigung der Bedeutung der Gewässer als Lebensraum für Tiere führt. Durch Materialien und Maschinen, die dem neusten Stand der Technik entsprechen, wird diese potenzielle Gefährdung minimiert. Temporäre Lärm- und Abgasbelastungen sowie visuelle Effekte durch den Baustellenbetrieb und -verkehr bedeuten zudem eine (temporäre) Beunruhigung für die Fauna, die aufgrund der zeitlichen Befristung nicht erheblich ist.

Für die Wasserhaltungsmaßnahmen werden Zuwegungen und Arbeitsstreifen angelegt. Hierfür werden die vorhandene Vegetationsbestände und damit Teillebensräume für Tiere baubedingt durch Maschineneinsatz temporär zerstört. Tötung von planungsrelevanten Tieren durch z.B. Zerstörung von Vogelnestern und Individuen sind dabei durch Vermeidungsmaßnahmen auszuschließen (s. V 1).

### **Vermeidungsmaßnahme V 1: Jahreszeitliche Beschränkung Baufeldfreimachung**

Die Baufeldräumung/Baufeldfreimachung (ausgenommen Gehölzentfernungen) ist außerhalb der Zeit zwischen dem 1. März und dem 15. Juli durchzuführen. Eine Baufeldräumung/Baufeldfreimachung ist ausnahmsweise in der Zeit zwischen dem 1. März und dem 15. Juli zulässig, wenn durch eine ökologische Baubegleitung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ausgeschlossen werden können.

### **Anlage- und betriebsbedingt**

Weiterhin könnten sich Lebensräume aquatischer Lebewesen im Bereich des Absenkttrichters verändern. Der Pumpgraben C sowie von ihm abzweigende, jedoch nur temporär wasserführende Gräben, liegen als offene Gräben randlich in den Absenkttrichtern. Für die Zuwegungen zu den Wasserhaltungsmaßnahmen werden die abzweigenden Gräben gequert. Die hierfür erforderlichen Verrohrungen werden in einem gesonderten wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren in ihren Auswirkungen erfasst. Zum Zeitpunkt der Wasserhaltungsmaßnahmen werden die Verrohrungen bereits erfolgt sein. Eine erhebliche Beeinträchtigung der offenen Gewässer durch sinkende Wasserstände in den Gräben während der Wasserhaltung ist aufgrund der Kolmation jedoch nicht zu erwarten. Eine Schädigung der wassergebundenen Tierarten ist damit ebenfalls nicht zu befürchten.

## **2.4 Auswirkungen auf die biologische Vielfalt**

Eine Verringerung der Artenvielfalt wird durch den Erhalt der bestehenden Populationen vermieden, wobei Individuen verschiedener Arten im Rahmen bau-, betriebs- und anlagebedingter Auswirkungen für den Genpool verloren gehen können. Die Auswirkungen können dennoch als nicht erheblich betrachtet werden, da stabile, sich reproduzierende Populationen im Sinne der biologischen Vielfalt erhalten bleiben.

Unter Berücksichtigung der prognostizierten Auswirkungen des Vorhabens werden für die Biologische Vielfalt insgesamt keine erheblichen negativen Auswirkungen durch die Wasserhaltungsmaßnahmen erwartet.

Die Grundwasserabsenkung ist damit mit den betrachteten Zielen der Artenvielfalt sowie des Ökosystemschutzes der Rio-Konvention von 1992 vereinbar und widerspricht nicht der Erhaltung der biologischen Vielfalt bzw. beeinflusst diese nicht im negativen Sinne.

## **2.5 Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche**

### **Baubedingt**

Es sind keine baubedingten und betriebsbedingten Umweltauswirkungen zu erwarten.

### **Anlage- und betriebsbedingt**

Aufgrund der relativ geringen Flächeninanspruchnahme und der Vereinbarkeit mit den raumordnerisch festgelegten Funktionen sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

## **2.6 Auswirkungen auf das Schutzgut Boden**

### **Baubedingt**

Baustelleneinrichtungen während der Bauphase bedingen Beeinträchtigungen des Bodens. Durch schwere Maschinen kann es zu Bodenverdichtungen verbunden mit einer Abnahme des Porenvolumens und dem Erschweren der Durchwurzelbarkeit für Pflanzen kommen. Die Lebensraumfunktionen des Bodens können dadurch beeinträchtigt werden.

Für den Schutz des Bodens wurde von BÖKER UND PARTNER (2019) ein Konzept für die bodenkundliche Baubegleitung und ein Aufgabenheft erarbeitet (V2).

### **Vermeidungsmaßnahme V2: Anwendung des Bodenschutzkonzepts**

Durch die Durchführung der Maßnahmen, die im Bodenschutzkonzept vorgesehen sind, wie z.B. die Nutzung von Raupenfahrzeugen, bei denen sich die Belastung verteilt, keine Bauarbeiten bei ungünstigen Bodenverhältnissen, Umgang mit verdichtungsempfindlichen Böden, bodenkundliche Baubegleitung etc., werden vermeidbare Bodenbeeinträchtigungen verhindert.

Durch diese Maßnahmen sind die natürlichen Bodenfunktionen nach Rückbau der temporär beanspruchten Arbeitsflächen weitgehend wiederherstellbar. Aufgrund der bodenschonenden Bauweise dieser Zufahrten ohne Auskofferung des Oberbodens entsteht durch diese temporäre Beanspruchung keine erhebliche Umweltauswirkung. Auch aufgrund der Vorbelastung, die durch landwirtschaftliche Maschinen entstanden ist, die die Äcker und das Intensivgrünland regelmäßig befahren, ist nicht von erheblichen Umweltauswirkungen durch baubedingte Wirkungen auszugehen.

Es besteht während Bauarbeiten immer eine Gefährdung der Böden durch Verunreinigungen. So können Schadstoffaustritte z. B. bei Unfällen oder im Rahmen der Maschinenwartung stattfinden. Diese potenzielle Gefährdung wird durch Einhaltung entsprechender Schutzvorschriften sowie durch die Verwendung von Materialien und Maschinen, die dem neuesten Stand der Technik entsprechen minimiert und ist nicht erheblich.

### **Anlage- und betriebsbedingt**

In den Absenktrichtern und den Verrieselungsflächen werden die Bodenfunktionen durch ein geändertes Wasserregime temporär verändert. Aufgrund der geringen Intensität und kurzen Dauer der Veränderung sind keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten. Eine Vermeidung des Abschwemmens von Boden auf den Verrieselungsflächen ist durch die bodenkundliche Baubegleitung sicherzustellen.

## 2.7 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Veränderungen des Bodens können sich aufgrund geänderter Puffer- und Filterfunktionen gegenüber dem Grundwasser direkt auf dieses auswirken und die Beeinträchtigungen damit auf das Schutzgut Wasser übertragen.

### **Baubedingt**

Durch die Baustelleneinrichtung (Anlage von Lagerplätzen etc.) sowie die temporären Zuwegungen sind während der Bauphase Gewässer durch direkte Flächeninanspruchnahme betroffen. Es handelt sich um Straßengräben, die verrohrt werden. Ihre Funktion bleibt erhalten, auch wenn diese während der Bauzeit eingeschränkt ist. Erhebliche Auswirkungen entstehen hierdurch nicht.

Es besteht während Bauarbeiten immer eine Gefährdung des Grundwassers durch Verunreinigungen, die bei Ölwechsel, Tankvorgängen, Wartungsarbeiten und Unfälle auftreten. Wie auch beim Schutzgut Boden wird diese potenzielle Gefährdung durch Einhaltung entsprechenden Schutzvorschriften sowie durch die Verwendung von Materialien und Maschinen, die dem neuesten Stand der Technik entsprechen, minimiert und ist nicht erheblich.

Durch die Anwendung des Bodenschutzkonzeptes werden auch vermeidbare Auswirkungen auf den Wasserhaushalt verhindert (vgl. Kap. 2.6).

### **Anlage- und betriebsbedingt**

Der Pumpgraben C sowie von ihm abzweigende, jedoch nur temporär wasserführende Gräben, liegen als offene Gräben randlich in den Absenktrichtern. Für die Zuwegungen zu den Wasserhaltungsmaßnahmen werden die abzweigenden Gräben gequert. Die hierfür erforderlichen Verrohrungen werden in einem gesonderten wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren in ihren Auswirkungen erfasst. Zum Zeitpunkt der Wasserhaltungsmaßnahmen werden die Verrohrungen bereits erfolgt sein. Eine erhebliche Beeinträchtigung der offenen Gewässer ist durch die Wasserhaltung durch sinkende Wasserstände in den Gräben aufgrund der Kolmation nicht zu erwarten.

Eine direkte Einleitung des gewonnenen Wassers in offene Fließgewässer ist nicht vorgesehen. Dennoch könnten durch die Verrieselung auf nahegelegenen Flächen bei unzureichender Filterung durch die Bodenschichten geringfügige Veränderungen der chemischen Parameter des Oberflächenwassers entstehen. Da es sich bei dem verrieselten Wasser um Grundwasser des Bereiches handelt, welches nicht durch sekundäre Stoffe verunreinigt wird, ist von keiner erheblichen Beeinträchtigung auszugehen.

Für die baubedingten Grundwasserentnahmen im Bereich der Baugruben der zwei geplanten WEA wurde eine Berechnung unter Berücksichtigung der bekannten Bodenparameter (Bodenart, kf-Wert), des Grundwasserstandes und der erwarteten Bauzeit von 25 Tagen durchgeführt (BÖKER UND PARTNER 2020). Im Ergebnis sind Entnahmemengen von ca. 3.500 m<sup>3</sup> pro WEA zu erwarten.

Im Vergleich solcher Berechnungen zu tatsächlich ermittelten Werten im Rahmen von Pumpversuchen zeigt sich, dass diese berechneten Werte höher sind, so dass sie die maximal zu erwartende Wassermenge darstellen (BÖKER UND PARTNER 2020).

Die im Rahmen der Bohrungen zur Baugrunderkundung festgestellten Grundwasserstände lagen im Juni bei bei 0,7 bis 0,8 m unter Flur. Das Grundwasser bildet einen geschlossenen, zusammenhängenden Grundwasserkörper (INGENIEURGEOLOGIE DR. LÜBBE 2019).

Aufgrund möglicher erhöhter Eisenwerte im gepumpten Grundwasser, ist eine direkte Einleitung in Vorfluter nicht vorgesehen. Das abgepumpte Grundwasser wird in räumlicher Nähe zur Wasserhaltung wieder durch Verrieselung dem Grundwasserkörper zugeführt.

Eine weitreichende und erhebliche Veränderung des Grundwasserregimes lässt sich aus den Wirkfaktoren nicht ableiten, so dass keine erheblichen Beeinträchtigungen zu verzeichnen sind. Erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind nicht festzustellen.

## 2.8 Auswirkungen auf das Schutzgut Klima / Luft

### Baubedingt

Räumlich und zeitlich begrenzt werden während der Bauphase Schadstoffe bzw. Stäube durch die Baumaschinen und Baufahrzeuge ausgestoßen. Aufgrund des geringen Ausmaßes der Schadstoffbelastungen sowie der geringen Dauer der Bauzeit sind keine erheblichen Beeinträchtigungen dadurch gegeben.

Schutzgutrelevante Bereiche wie Immissionsschutzwälder etc. sind nicht im Untersuchungsraum vorhanden und sind daher auch nicht von baubedingten Einwirkungen betroffen.

### Anlage- und betriebsbedingt

Durch die temporäre Grundwasserabsenkung kann die lokalklimatische Situation temporär verändert werden. Aufgrund der Geringfügigkeit dieser Änderungen sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/ Luft zu prognostizieren.

## 2.9 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild

### Baubedingt

Während der Bauzeit sind Beeinträchtigungen durch die Einrichtung der Wasserhaltung möglich. Die eingesetzten Maschinen verursachen Lärm während der Bauphase. Die Baugeräte können aus der Ferne zu einer visuellen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen.

Neben den optischen Auswirkungen ist auch die Verlärmung durch den Baustellenbetrieb (LKW-Verkehr, Baumaschinen) zu nennen, die zu einer zusätzlichen temporären Störung führen. Die baubedingten Auswirkungen sind jedoch wegen der geringen Dauer insgesamt als nicht erheblich anzusehen.

### Anlage- und betriebsbedingt

Die betroffenen Flächen liegen in den Landschaftsbildeinheiten „Kultivierte Moorlandschaft mit Grünlandnutzung bei Delfshausen“ und „Niederungsbereich der Südbäke, Rasteder Bäke und Jade“. Die temporäre Wasserhaltung wird als **nicht erhebliche Beeinträchtigung** angesehen, da sie nicht großräumig negativ wirken und zeitlich befristet auftreten.

## 2.10 Auswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Da keine bekannten Kulturgüter im Untersuchungsraum vorhanden sind und die Grundwasserabsenkungen weit von den Baudenkmalen in der Umgebung entfernt sind, sind erhebliche Umweltauswirkungen auf das kulturelle Erbe derzeit nicht ersichtlich.

Grundsätzlich können jedoch bei Erdarbeiten, die grundsätzlich auch einer denkmalrechtlichen Genehmigung bedürfen, immer ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde auftreten. Die entsprechenden Vorschriften des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes sind bei entsprechenden Funden einzuhalten, um in einem solchen Fall erhebliche Umweltauswirkungen zu verhindern. So bedürfen sämtliche Erdarbeiten einer denkmalrechtlichen Genehmigung (§ 13 NDSchG).

Für die sonstigen Sachgüter, in diesem Fall die landwirtschaftlichen Nutzflächen, sind folgende Auswirkungen möglich:

#### **Baubedingt / Anlagebedingt / Betriebsbedingt**

Durch die Flächenbeanspruchung kommt es insbesondere durch die Verrieselungsflächen zu einem temporären Verlust an landwirtschaftlicher Nutzfläche für einen Zeitraum von ca. vier Wochen. Diese sind nicht erheblich.

### **2.11 Wechselwirkungen**

Die Durchführung des Vorhabens wirkt sich i. d. R. nicht nur auf ein Schutzgut aus, sondern hat mittelbare Auswirkungen auf weitere Schutzgüter.

Es geht jedoch weniger darum, die Auswirkungen eines Vorhabens auf die Wechselwirkungen zu ermitteln oder die tatsächlich vorhandenen Wechselwirkungen im Detail darzustellen. Vielmehr sind anhand der möglichen Wechselwirkungen weitere, schutzgutübergreifende Umweltauswirkungen abzuleiten (vgl. GASSNER et al. 2010).

Wechselwirkungen sind vor allem zwischen den Schutzgütern Boden und Wasser sowie Mensch (Erholung) und Landschaftsbild zu erwarten. Diese werden bei den jeweiligen Schutzgütern dargestellt. Es werden keine über die oben beschriebenen Auswirkungen hinausgehenden Wechselwirkungen erwartet, die erhebliche Umweltauswirkungen haben können.

### **2.12 Kumulierende Wirkungen**

Nach § 10ff des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG) sind bei der Prognose der Umweltauswirkungen kumulierende Vorhaben zu berücksichtigen. Diese sind in § 10 Abs. 4 definiert:

*„Kumulierende Vorhaben liegen vor, wenn mehrere Vorhaben derselben Art von einem oder mehreren Vorhabenträgern durchgeführt werden und in einem engen Zusammenhang stehen. Ein enger Zusammenhang liegt vor, wenn*

- 1. sich der Einwirkungsbereich der Vorhaben überschneidet und*
- 2. die Vorhaben funktional und wirtschaftlich aufeinander bezogen sind.*

*Technische und sonstige Anlagen müssen zusätzlich mit gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Einrichtungen verbunden sein.“*

Weitere wasserbauliche Maßnahmen sind die im Zuge der geplanten Windkraftanlagen erforderlichen Grabenverrohrungen. Hier überschneiden sich die Wirkbereiche von Vorhaben gleichen Typs, die wirtschaftlich und funktional aufeinander bezogen sind. Die

Anlage der Windkraftanlagen ist jedoch nicht als kumulierendes Vorhaben zu werten, da es sich um einen anderen Vorhabentyp handelt, der auch andere Umweltauswirkungen hat.

Bei der Ermittlung der nachteiligen kumulierender Wirkungen ist festzustellen, dass die Reichweite der Auswirkungen bei den einzelnen Schutzgütern differiert. Aufgrund der Geringfügigkeit der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Biologische Vielfalt, Fläche, Klima/Luft, Landschaftsbild, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter werden sie im Folgenden ausschließlich für die Schutzgüter Pflanzen, Tiere, Boden und Wasser tabellarisch abgehandelt.

**Tab. 2: Darstellung und Einschätzung möglicher kumulierender Wirkungen**

<b>Schutzgut</b>	<b>Auswirkungen / kumulierende Wirkungen</b>	<b>Erheblichkeit</b>
Pflanzen	Da durch die geplante temporäre Grundwasserabsenkung in den Absenkungstrichtern sowie die Verrieselungsflächen keine dauerhaften Änderungen des Grundwasserstandes vorgenommen werden, sind jeweils nur die unmittelbar überplanten Standorte im Bereich der Grabenverfüllungen und der Baugruben betroffen. Durch die wasserbaulichen Maßnahmen des Vorhabens werden keine seltenen und besonders schützenswerten Pflanzenbestände überplant, deren Reduktion im Zusammenwirken kritisch für den Bestand der Populationen sein könnte.	Nicht erheblich
Tiere	Es sind keine kumulierenden Wirkungen auf Brutvögel anhand der umfangreichen Bestandsaufnahmen ableitbar.	Nicht erheblich
	Es sind keine kumulierenden Wirkungen in Bezug auf Rastvögel möglich, da die relevanten Wirkfaktoren (Scheuchwirkungen durch Baustelle) nur temporär sind und relevante anlagebedingte Wirkfaktoren (Flächenverlust Rastgebiet) zu gering sind bzw. bei den temporären Grundwasserabsenkungen nicht vorhanden sind.	Nicht erheblich
Boden	Durch die temporäre Grundwasserabsenkung entstehen keine kumulativen Wirkungen, da die Auswirkungen sich bei beiden Vorhaben hinsichtlich der Wirkpfade unterscheiden.	Nicht erheblich
Wasser	Da mit den beiden wasserbaulichen Vorhaben keine dauerhaften Änderungen des Grundwasserstandes erfolgen und vorhandene Gräben grundsätzlich in ihrer wasserführenden Funktion nicht beeinträchtigt werden, sind keine Auswirkungen auf das Schutzgut durch die kumulierend zu betrachtenden Vorhaben zu erwarten.	Nicht erheblich

### 3.0 VERMEIDUNG UND MINIMIERUNG VON BEEINTRÄCHTIGUNGEN / BEWEISSICHERUNGSMABNAHMEN

Folgende Maßnahmen tragen dem Grundsatz der Eingriffsverminderung und -vermeidung Rechnung und zeigen über ein Beweissicherungsverfahren auf, welche zukünftigen Maßnahmen zu ergreifen sind, um Umweltschäden aufzunehmen.

Die folgende Tabelle stellt die Vermeidungsmaßnahmen zusammen und ordnet sie hinsichtlich ihrer Wirksamkeit den verschiedenen Schutzgütern zu.

**Tab. 3: Übersicht über die erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen**

<b>Nummer*</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Wirksamkeit für Schutzgut</b>
<b>V 1</b>	Jahreszeitliche Beschränkung Bau- feldfreimachung	Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt
<b>V 2</b>	Anwendung des Bodenschutzkon- zepts	Boden, Wasser

### **Beweissicherung/Monitoring**

Zur Durchführung und Überwachung der Maßnahmen V 1 ist eine ökologische sowie für die Durchführung und Überwachung der Maßnahme V 2 eine bodenkundliche Baubegleitung vorzusehen.

## **4.0 VERBLEIBENDE UMWELTAUSWIRKUNGEN**

Durch die in genannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen können erhebliche Umweltauswirkungen reduziert und unter die Erheblichkeitsschwelle gemindert werden. Es entstehen bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen keine erheblichen Umweltauswirkungen.

## **5.0 AUSGLEICHSMAßNAHMEN**

Die Beeinträchtigungen durch die Wasserhaltung bleiben unter der Erheblichkeitsschwelle. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind nicht erforderlich.

## **6.0 ARTENSCHUTZRECHTLICHE BELANGE**

Es wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt, in der geprüft wurde, ob artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG durch das Vorhaben ausgelöst werden können. Es wurde dabei das Artenspektrum der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) und die konfliktvermeidende Maßnahme V 1 (Jahreszeitliche Beschränkung Baufeldfreimachung) zum Schutz der Brutvögel betrachtet. Darüber hinaus ist die Einrichtung einer ökologischen Baubegleitung erforderlich, falls aus logistischen Gründen die Einhaltung der zeitlichen Beschränkungen aus der Maßnahme V 1 nicht möglich sein sollte und um auf nicht absehbare Situationen fachlich korrekt reagieren zu können.

Für alle planungsrelevanten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie für europäische Vogelarten gem. Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie kann ausgeschlossen werden, dass die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erfüllt werden.

## **7.0 ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG**

Für die Gründung der Windenergieanlagen des geplanten Windparks „Delfshausen“ sind Wasserhaltungsmaßnahmen für die Dauer von 25 Tagen pro Anlage erforderlich.

Die Absenkung erfolgt über Horizontaldrainagen bis zu einer Tiefe von 2,5 m. Über einen Zeitraum von 25 Tagen werden maximal 3.500 m<sup>3</sup> Wasser gefördert. Das im Rahmen der Wasserhaltung gepumpte Wasser wird auf Grünlandflächen in der Nähe verrieselt und dem Wasserhaushalt wieder zugeführt. Der Durchmesser des Absenktrichters der Wasserhaltung beträgt gemäß Berechnungen etwa 43 m.

Ziel und Zweck der Umweltverträglichkeitsprüfung ist eine umfassende systematische Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen eines geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter gem. § 2 (1) UVPG (Mensch, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen). Ziel ist auch, kumulative Wirkungen und die erheblichen Umweltauswirkungen frühzeitig im Rahmen der verschiedenen Planungsebenen zu berücksichtigen, um dem Vermeidungsgebot Rechnung zu tragen.

Es wurde eine ausführliche Darstellung des Ist-Zustandes sowie deren Bewertung für die verschiedenen Schutzgüter im UVP-Bericht vorgenommen. Zudem wurden mögliche Auswirkungen auf die Schutzgüter durch das geplante Vorhaben aufgeführt und schutzgutspezifische Vermeidungsmaßnahmen entwickelt.

Die derzeitige ökologische Ausstattung des Gebietes wurde durch Auswertung vorhandener Unterlagen und eine flächendeckende Biotoptypenkartierung ermittelt. Dabei wurden auch gefährdete und / oder geschützte Pflanzenarten erfasst. Zur Bewertung möglicher Auswirkungen durch das Bauvorhaben auf die Fauna wurden die Artengruppen Brutvögel und Gastvögel sowie Fledermäuse anhand vorhandener Daten, die im Rahmen der Windparkplanungen erhoben wurden, ausgewertet. Darüber hinaus wurden die geotechnischen Unterlagen und Baugrundgutachten der Windparkplanung zu den möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser und Boden hinzugezogen. Im Rahmen der Erstellung eines Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)-Fachbeitrages, der Anlage zum LBP ist, wurden zudem Fische, Makrozoobenthos und die Wasservegetation untersucht.

Die bau-, anlage- und betriebsbedingten Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere, Boden und Wasser sind nicht erheblich bzw. können durch Vermeidungsmaßnahmen verhindert werden.

Im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplanes wurden die Auswirkungen auf Natur und Landschaft dargestellt und auf ihre Erheblichkeit hin überprüft. Bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die verschiedenen Schutzgüter, so dass auch keine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorzusehen sind.

Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan integrierte spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) gemäß § 44 (1) BNatSchG kommt zu dem Ergebnis, dass für alle betrachteten Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie sowie für europäische Vogelarten gem. Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen **nicht** erfüllt werden.